



30.1.2015

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 2362/2013, eingereicht von Juana Cruz Elena Vela Palacios, spanischer Staatsangehörigkeit, zu einem EU-weiten Renteneintrittsalter in allen Mitgliedstaaten

1. Zusammenfassung der Petition

Die Petentin ersucht das Europäische Parlament, der Europäischen Kommission einen Vorschlag für ein einheitlicheres und daher weniger diskriminierendes Renteneintrittsalter in allen EU-Mitgliedstaaten zu unterbreiten. Sie stellt sich beispielsweise eine EU-weite Altersgrenze von 67 Jahren vor. Sie weist ferner darauf hin, dass die Rentensysteme in der EU unter Berücksichtigung einer höheren Lebenserwartung durch diese Altersgrenze autark werden würden und dass sie nicht mehr auf den Banken- und Versicherungssektor angewiesen wären, der weitere Gefahren für die Ersparnisse aus dem Arbeitsleben darstellen könne.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 24. September 2014. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 30. Januar 2015

Die Europäische Union hat in den Kernbereichen der nationalen Rentensysteme einschließlich des Renteneintrittsalters, das in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, keine Legislativbefugnisse. Alle Länder sollten ihre Rentensysteme an die steigende Lebenserwartung anpassen, und dies sollte laufend geschehen, statt dass durch europäisches oder nationales Recht eine feste Altersgrenze festgelegt wird. Es gibt auch unterschiedliche Möglichkeiten, die Rentensysteme anzupassen, einschließlich der Koppelung des

Renteneintrittsalters an zukünftige Änderungen der Lebenserwartung oder indem den Bürgern Anreize geboten werden, den Renteneintritt mit steigender Lebenserwartung zu verschieben (z. B. durch Erhöhen der Anzahl der für eine abschlagsfreie Rente erforderlichen Beitragsjahre). Die Lebenserwartung unterscheidet sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat, und die Menschen haben möglicherweise unterschiedliche Präferenzen in Bezug auf das Alter, in dem sie in Rente gehen möchten, und in Bezug auf die Beiträge, die sie dafür zu leisten bereit sind.

Auf EU-Ebene wird diese Vielfalt in den Mitgliedstaaten geachtet und die EU kann nur zu sehr spezifischen Aspekten der Renten Rechtsvorschriften erlassen, z. B. wenn es um das Funktionieren des Binnenmarktes (Personenfreizügigkeit, Dienstleistungsfreiheit, Verbraucherschutz), die Bekämpfung von Diskriminierung (insbesondere aus Gründen des Geschlechts) und den Schutz der Rechte von Arbeitnehmern geht, vor allem im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers. In diesem Zusammenhang sind bereits zahlreiche EU-Richtlinien und Verordnungen in Kraft, die Auswirkungen auf die Rentensysteme der Mitgliedstaaten haben.

Die EU-Strategie Europa 2020 bietet einen Rahmen für eine stärkere Koordinierung der nationalen Politiken im Zusammenhang mit dem Europäischen Semester, indem länderspezifische Empfehlungen ausgesprochen werden. Dieser Prozess wird durch die Tätigkeit der Ausschüsse (Ausschuss für Sozialschutz, Beschäftigungsausschuss, Ausschuss für Wirtschaftspolitik) unterstützt, in denen die hochrangigen Beamten der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammenkommen, um im Detail konkrete Herausforderungen im Zusammenhang mit der Angemessenheit und Nachhaltigkeit von Renten und der Förderung eines längeren Erwerbslebens zu prüfen.

Die EU kann auch Mittel zum Erreichen bestimmter politischer Ziele im Zusammenhang mit den Renten mobilisieren. Die Mittel des Europäischen Sozialfonds können zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und der Möglichkeiten am Arbeitsmarkt für ältere Arbeitnehmer verwendet werden. Außerdem fördert die EU die Zusammenarbeit und das wechselseitige Lernen, insbesondere durch die *offene Koordinierungsmethode*.

Fazit

Die Europäische Kommission hat Maßnahmen ergriffen, um zur Sicherstellung eines nachhaltigen Rentensystems beizutragen. Sie verfügt jedoch nicht über die Befugnis, Rechtsvorschriften zu einem einheitlichen Renteneintrittsalter für alle Mitgliedstaaten vorzuschlagen.